

achtung auf der Grundlage der in den zutreffenden staatlichen Standards der DDR festgelegten sicherheitstechnischen Parameter sowie der besonders im Importvertrag vereinbarten Anforderungen durch das Institut für Bergbausicherheit der Obersten Bergbehörde (nachfolgend Prüfstelle genannt)

zu erbringen.

§4

(1) Der Importbetrieb hat die Begutachtung gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b bei der Prüfstelle rechtzeitig zu beantragen.

(2) Dem Antrag auf Begutachtung sind in deutscher Sprache in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) technische Erläuterungen,
- b) Konstruktionsunterlagen,
- c) die dem Importvertrag zugrunde liegenden Vorschriften und Standards des Lieferlandes und die besonders vereinbarten Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2,
- d) Zertifikate der Prüfstellen anderer Staaten,
- e) Prüfmuster,

soweit nicht mit der Prüfstelle eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

(3) Die Prüfstelle hat ein Gutachten auszustellen, das dem Importbetrieb in zweifacher Ausfertigung zuzuleiten ist.

§5

(1) Der Importbetrieb von Anlagen oder Erzeugnissen, die mit Betriebsmitteln ausgerüstet sind, hat vor Abschluß des Importvertrages bei der für den Ort der Errichtung der Anlage zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR einen Antrag auf Zustimmung zum Import zu stellen.

(2) Dem Antrag auf Zustimmung zum Import sind beizufügen:

- a) technische Angebotsunterlagen in deutscher Sprache bzw. in übersetzter Form,
- b) Hinweise über bereits errichtete bzw. sich in Betrieb befindliche vergleichbare Anlagen und Erzeugnisse,
- c) Anforderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte, insbesondere der technischen Sicherheit, beim Errichten und Betrieb der Anlagen und Erzeugnisse,

d) eine Aufstellung über die zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards sowie über die besonders zu vereinbarenden Anforderungen gemäß § 2 Abs. 2,

e) die Anschriften der Partner des Außenhandelsbetriebes und der Projektanten außerhalb der DDR.

§6

Zur Prüfung der Ausführungsunterlagen für Erzeugnisse oder von Projektunterlagen für Anlagen, die mit Betriebsmitteln ausgerüstet sind, hat der Importbetrieb bei der für den Ort der Errichtung der Anlage zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR die nach den vereinbarten Vorschriften und Standards erforderlichen Unterlagen sowie die Aufstellung der von der Prüfstelle zu begutachtenden Betriebsmittel zu übergeben.

§7

Der Importbetrieb hat die Prüfbescheinigungen der Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW bzw. die Gutachten der Prüfstelle in einer Ausfertigung an die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR mit dem Antrag auf Zustimmung zur Inbetriebnahme des Erzeugnisses oder der Anlage zum Verbleib zu übergeben. Den Prüfbescheinigungen von Prüfstellen der Mitgliedsländer des RGW ist eine Übersetzung dieser Prüfbescheinigungen in deutscher Sprache beizufügen.

§8

Die Einhaltung der Bedingungen der Prüfbescheinigungen oder Gutachten an den

- a) zu importierenden Betriebsmitteln hat der Außenhandelsbetrieb gegenüber dem Verkäufer durchzusetzen,
- b) importierten Betriebsmitteln hat der Importbetrieb zu kontrollieren.

§9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. August 1974

**Der Direktor
der Technischen Überwachung der DDR**

Dr.-Ing. Fritzsche

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 724

Anordnung vom 24. Juni 1974 über die Verpflegung der Werk tätigen in den Betrieben unter Berücksichtigung der Schweregrade der Arbeit, 8 Seiten, —,40 M

Sonderdruck Nr. 777

Anordnung vom 26. Juni 1974 über die Anwendung der Slobin-Methode im Bauwesen, 8 Seiten, —,40 M

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*